

SATZUNG DER GEMEINDE

WEES

(KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG)

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9

FÜR DAS GEBIET " WESTANBINDUNG NORD "

TEXT (TEIL B)

1. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1.1 BÄUME

AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLEN SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBBÄUME MIT EINER BAUMSCHEIBE VON MIN. 4 m² ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.2 BÄUME AUF DEN ZUKÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKEN

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST JE ANGEFANGENE 500 m² EIN STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER LAUBBAUM MIT EINER BAUMSCHEIBE VON MIN. 4 m² GRÖSSE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.3 BÄUME AUF DEN ZUKÜNFTIGEN STELLPLÄTZEN

AUF PRIVATEN STELLPLÄTZEN IST EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM JE ANGEFANGENE DREI STELLPLÄTZE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.4 KNICKS

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND KNICKS ANZULEGEN, MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.5 PFLANZSTREIFEN AUF DEN ZUKÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKEN

INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE IM GEWERBEGBEBIET IST ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN EIN 2,00 m BREITER STREIFEN MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

DIES GILT NICHT FÜR DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, DIE AN DEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ODER AN EINEN FESTGESETZTEN KNICK GRENZEN.

1.6 ÜBERHÄLTER

AUF DEN KNICKS UND INNERHALB DER PFLANZSTREIFEN SIND ÜBERHÄLTER, IN DER MENGE VON EINEM ÜBERHÄLTER JE 15,00 m KNICK ODER PFLANZSTREIFEN ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1.7 SONSTIGE BEPFLANZUNG

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN IST EINE 12 - REIHIGE BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ANZULEGEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

2.1 BÄUME

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2.2 KNICKS

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2.3 ÜBERHÄLTER

AUF DEN FESTGESETZTEN KNICKS SIND BEI PFLEGEMASSNAHMEN ÜBERHÄLTER, IN DER MENGE VON EINEM ÜBERHÄLTER JE 15, 00 m KNICK, DAUERND ZU ERHALTEN.

3. SCHUTZ DER KNICKS UND PFLANZSTREIFEN

GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 12 ABS. 6 BAUNVO) MIT IHREN ZUFAHRTEN SOWIE NEBENANLAGEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO) SIND IN EINEM ABSTAND VON 2,00 m VOM FUSS DER FESTGESETZTEN KNICKS UND DEM RAND DER FESTGESETZTEN PFLANZSTREIFEN NICHT ZULÄSSIG.

4. SICHTDREIECKE

IN DEN IN DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECK) SIND BAULICHE ANLAGEN GEM. § 12 UND 14 BAUNVO UNZULÄSSIG. DIE ANPFLANZUNG DIESER FLÄCHEN DARF EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

5. WINDKRAFTANLAGEN

WINDKRAFTANLAGEN SIND GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO I. V. M. § 1 ABS. 9 BAUNVO UND § 14 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

6. NUTZUNG DES GEWERBEGEBIETES

GEM. § 1 ABS. 5 I. V. M. § 1 ABS. 9 BAUNVO 1990 SIND EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.

AUSNAHMSWEISE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖSSE VON 300 m² GESCHOSSFLÄCHE ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT MIT GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN, WENN DER EINZELHANDEL IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKS BETRIEB STEHT UND DIESEM GEGEN ÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDET IST.

EINE ÜBERSCHREITUNG DER MAX. ZULÄSSIGEN GESCHOSSFLÄCHE VON 300 m² FÜR DEN EINZELHANDELSANTEIL KANN DARÜBER - HINAUS BIS ZU 1200 m² GESCHOSSFLÄCHE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE ART DES BETRIEBES DURCH SORTIMENTSBESTANDTEILE, DIE BESONDERS GROSSVOLUMIG SIND, EINE ÜBERSCHREITUNG ERFORDERT. AUF EINE UNTER - ÖRDNUNG DES EINZELHANDELSANTEILS AM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKS BETRIEB KANN IN DIESEM FALL VERZICHTET WERDEN.

7. GESCHOSSFLÄCHE

DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDE TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE SIND BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE GEM. § 20 ABS. 3 BAUNVO MITZURECHNEN.

8. BAUWEISE

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND IN VERBINDUNG MIT § 22 ABS. 4 BAUNVO GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE OHNE DIE LÄNGENBEGRENZUNG NACH § 22 ABS. 2 BAUNVO ZULÄSSIG.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 82 LBO

1. GEBÄUDEHÖHEN

ES IST NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON 0,15 m BIS 0,50 m ÜBER DER MITTLEREN GRADIENTENHÖHE DES ZUM GEBÄUDE GEHÖRENDE STRASSENABSCHNITTES ZULÄSSIG.

DIE ZIFFER 1.1 GILT NICHT FÜR GEBÄUDE MIT RAMPEN.

ES IST NUR EINE TRAUFHÖHE VON MAX. 7,00 m ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE, GEMESSEN VOM SCHNITT - PUNKT DER AUSSENWANDFLÄCHEN MIT DER DACHHAUT, ZULÄSSIG.

ES IST NUR EINE FIRSTHÖHE VON MAX. 10,00 m ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG.

2. ANTENNENANLAGEN

ANTENNENANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 10,00 m ÜBER DER ZULÄSSIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

GE

GEWERBEGEBIETE

§ 8

BAUNVO

1,2

GESCHOSSFLÄCHENZAHL, ALS HÖCHSTMASS, Z. B. 1,2

§ 9

ABS. 1 NR. 1

BAUGB

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,7

"

"

"

"

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTMASS, Z. B. II

"

"

"

"

0

OFFENE BAUWEISE, ABWEICHENDE BAUWEISE

§ 9

ABS. 1 NR. 2

BAUGB

—

BAUGRENZE

"

"

"

"



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

" " " "



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG,
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

" " " "



FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN - TRAFOSTATION

§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB



FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT,
REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB



TEICH

" " " "



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT,
SUKZESSIONSFLÄCHE

§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB



ANPFLANZGEBOT - SONSTIGE BEPFLANZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB



ANPFLANZGEBOT - EINZELBÄUME



ANPFLANZGEBOT - KNICK

" " " "



ERHALTUNGSGEBOT - EINZELBÄUME

§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB



ERHALTUNGSGEBOT - KNICK

" " " "



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG
FREIZUHALTEN SIND

§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES
BEBAUUNGSPLANS

§ 9 ABS. 7 BAUGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



BESTEHENDE GEBÄUDE



BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE

27/20

FLURSTÜCKSBENZEICHUNG



KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE



KÜNFTIG FORTFALLENDER KNICK



KÜNFTIG FORTFALLENDER EINZELBAUM



BESTEHENDER KANALISATIONSSCHACHT

° 45,81

BESTEHENDE GELÄNDEHÖHE ÜBER NN



SICHTDREIECK



KÜNFTIG FORTFALLENDE HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.04.1991.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 27.09.1991 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 26.09.1991 DURCHFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.08.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23.07.1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),

SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.08.1992 BIS ZUM 24.09.1992 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN

MO - FR 8³⁰ - 12⁰⁰ UHR, DI 14⁰⁰ - 16⁰⁰ UHR UND DO 14⁰⁰ - 18⁰⁰ UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST

VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.08.1992

IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER

ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.12.1992 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE

BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 20.01.1993 BIS ZUM 22.02.1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - FR 8³⁰ - 12⁰⁰ UHR,

DI 14⁰⁰ - 16⁰⁰ UHR UND DO 14⁰⁰ - 18⁰⁰ UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM

HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.01.1993 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 04.05.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.05.1993 VON

DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS

DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.05.1993 GEBILLIGT.

WEES, DEN 13.7.1993



Oliver ...

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5.07.1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAUPLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, DEN 5.07.1993



Oliver ...

Dipl.-Ing. F. W. Komp
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Grasweg 35 · Tel. 0431 / 5 46 53-0
24118 Kiel

ÖBVI

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM **14.7.93** DEM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG -
FLENSBURG ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM **28.9.93** AZ: **6r.**

VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DIE GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖSSE BEHOBen WORDEN SIND.

GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

WEES, DEN **18.10.93**

ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG -

Christoph



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT
AUSGEFERTIGT.

WEES, DEN **18.10.93**

Christoph



KONKRET FORTFALLENDER HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES, DIE GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN
BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN
EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM **22.10.93** IM BEKANNT-
MACHUNGSBLATT DES AMTES LANGBALLIG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF
DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG
SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGS-
ANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM **23.10.93** IN KRAFT GETRETEN.
WEES, DEN **25.10.93**

Christoph

